

Gärtner=Zeitung.

Zentralorgan für die Interessen aller im Gartenbau und in der
Blumen- und Kranzbinderei tätigen Personen.

Offizielles Organ des

Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins (Sitz: Berlin)

(seit dem 1. Januar 1904 mit der Deutschen Gärtner-Vereinigung vereinigt) und des

Schweizerischen Gärtner-Fachverbandes (Sitz: Zürich)

Mitglieder des Allg. Deutschen Gärtner-Vereins erhalten die Zeitung gratis.

Erscheint
wöchentlich jeden
Sonnabend.
Jährlich
52 Nummern.

Abonnements
nehmen alle Post-
anstalten entgegen.
Preis vierteljährlich
3.90 Mark.

Redaktion und Expedition:
Berlin N. 37, Metzger Strasse No. 3.

Eigentümer und Herausgeber:
Hauptvorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.

Redaktionschluss:
Jeden Dienstag Morgen.

Das Reichsvereinsgesetz.

Als vor genau einem Jahre im Deutschen Reichstage der „Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine“ zur Debatte stand, führte in seiner meisterhaften Rede dagegen der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Wolfgang Heine u. a. folgendes aus:

„Die ganze Arbeit ist verkehrt angefangen worden. Verkehrt ist, daß man diesen neuen gesetzgeberischen Zweig aufpfropfen will auf das verworrene, selbst für den Fachmann kaum übersehbare Geäst der Vereinsgesetzgebung und des Vereinsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches. In ein verworrenes Gestrüpp will man die neue Pflanze einsetzen, und solche Reiser können sich da nicht lebensvoll entwickeln, da fehlt es ihnen an Licht und Luft. Da müßte man erst einmal mit der Rodehacke dazwischen fahren, um dies faule Gestrüpp der einzelstaatlichen Vereinsgesetzgebung auszuroden! Damit müßte man anfangen, und den Boden lockern und vorbereiten für das, was der Herr Staatssekretär den ersten Akt des neuen Vereinsrechts nannte!“

Der von grundauf verunglückte Rechtsfähigkeits-Gesetzentwurf verschwand kurze Zeit danach in der Versenkung. Besonders Wolfgang Heine und Carl Legien hatten durch ihre sachverständigen kritischen Ausführungen seine „Schönheiten“ dermaßen rücksichtslos entblößt, daß den Vätern und Beschützern des Entwurfs die Aussicht, das Monstrum noch gesellschaftsfähig zu machen, versperrt wurde, daß sie es also mit der Reichstagsauflösung wohlweislich selbst wieder verschwinden ließen. Inzwischen hat sich die Reichsregierung nun in der Tat an das „verfaulte Gestrüpp“ herangemacht; das Ergebnis ihrer „Rodearbeit“ erscheint in dem (an anderer Stelle der vorliegenden Nummer d. Ztg. im Wortlaut wiedergegebenen) jetzigen Entwurf eines Reichsvereins- und Versammlungsgesetzes. Daß eine reichsregierungseitig ausgeübte Rodearbeit nicht so ausfallen würde, wie dies insbesondere von der werktätigen proletarischen Bevölkerung verlangt werden muß, war vorauszusehen. Das Leitmotiv unsrer Regierung lautet eben nicht etwa: „Wie kann die freihetliche Entwicklung des Volkes gefördert werden?“, sondern: „Wie läßt sich ein Gesetz, das als solches nun einmal unbedingt geschaffen werden muß, inhaltlich so gestalten, daß es dem Freiheitsstreben und den Gerechtigkeitsgrundsätzen, denen es seinem Äußern nach zu dienen be-

rufen ist, dennoch entgegen wirkt?“ Unter diesen Erwägungen ist auch die Rodearbeit in dem Walde der heutigen 26 einzelstaatlichen Vereinsgesetze vorgenommen worden und sind die Neupflanzungen erfolgt (um in dem, übrigens sehr treffenden, Wolfgang Heine'schen Bilde zu bleiben). Gefallen und beseitigt erscheint alles das, was nur noch Dürholz war und was man sonst eben hinwegräumen mußte, weil andernfalls ein Neuaufforsten der Plantage zu großen Widerständen begegnet wäre. Sehen wir uns einige Partien an

Durch § 1 sollen alle Reichsangehörigen das Recht erhalten, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Die entgegenstehenden Bestimmungen mit Bezug auf die Frauen und die Jugendlichen sollen aufgehoben werden. Im Königreich Sachsen zum Beispiel ist gegenwärtig selbst den Minderjährigen (weiblichen und männlichen) das Versammlungs- und Vereinsrecht verweigert. Trotz diesen Verboten haben sich heute sowohl die Minderjährigen, wie auch die Frauen und die Jugendlichen dennoch organisiert, wo die Arbeiterbewegung diese Personen zu sich heranzuziehen vermochte. Die der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossenen Zentralverbände allein hatten 1906 im Jahresdurchschnitt 118 908 weibliche Mitglieder. In Sachsen haben die Gewerkschaften sich genau so stark entwickelt wie anderswo und sind die Minderjährigen nicht schlechter organisiert wie anderswo; das System der Einzelmitgliedschaften hat uns nicht allzusehr behindert, wir wußten schon den „Verboten“ ein Schnippen zu schlagen. Nicht anders mit den Jugendlichen. Die Beseitigung der betreffenden Verbote kommt wirklich nur dem Beseitigen verdorrten Gehölzes gleich, was übrigens sogar die Begründung der Vorlage selbst zugibt. Und dann die „Einreichung der Mitgliederverzeichnisse“. Der Rechtsfähigkeits-Gesetzentwurf vom vorigen Jahre beharrte noch ganz entschieden darauf. Und jetzt sieht die Regierung ebensowohl die transport- und verwaltungstechnische Unmöglichkeit, wie auch die Überflüssigkeit einer solchen Vorschrift ein! Also auch in diesem Punkte hat die vorjährige Reichstagsdebatte befruchtend gewirkt.

Die Polizeiaufsicht, wie sie besonders in Preußen und Sachsen besteht, soll aber beibehalten werden. Für eine Anzahl süddeutscher Staaten wie Hessen, Baden,

Württemberg bedeutet das gar eine Neueinführung Versammlungen geschlossener Vereine sollen zwar nicht mehr überwacht werden, wohl aber alle öffentlichen, das heißt solche, an denen auch Nichtmitglieder teilnehmen, und ferner will das Gesetz auch Vereinsversammlungen als öffentliche angesehen wissen, wenn ein Verein zu große räumliche Ausdehnung hat. „Versammlungen“, sagt die Begründung, „eines Vereins von großer räumlicher Ausdehnung oder großer Mitgliederzahl und loser Organisation, bei denen Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft an geringe Voraussetzungen gebunden, sind allemal öffentliche Versammlungen.“ Dazu dann noch die polizeiliche Auflösungsbefugnis, über die der Entwurf ziemlich weitgehende Vollmachten einräumt! Die rechtzeitige Anmeldungspflicht von Versammlungen sei nur im Vorübergehen gestreift. „Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.“ Diese Bestimmung richtet sich ausschließlich gegen die Arbeiterbewegung, da für jedwede andere Versammlung die Veranstalter stets Säle zur Verfügung haben. Wenn die Arbeiterschaft in einem Orte keinen Saal bekommt, wo sie über ihre Angelegenheiten beraten kann, dann wird ihr hierdurch auch noch die Möglichkeit eingeschränkt, sich wenigstens unter freiem Himmel zusammenzufinden. „Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit“ sieht eine Polizeibehörde nur allzuleicht zum Beispiel etwa in dem angekünftigen Thema, in der Person des Referenten und was sonst noch. Und zwar ist da in gewerkschaftlichen Versammlungen die „Gefahr“ nicht kleiner wie in politischen.

Man betrachte sich jetzt den § 11: „Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt.“ usw. Das ist gradezu ungeheuerlich! Eine ganz neue Anpflanzung auf dem durch Niederreißen der Grenzzäune und Auslichtung des Dürholzes entstandenen Gesamtplantagengebiet. Dazu der § 7, der für alle öffentlichen Versammlungen die deutsche Sprache als Verhandlungssprache verlangt. Auch ganz neu! Und — siehe da: § 1 erlaubt ja überhaupt nur den Reichsangehörigen die Beteiligung an Vereinen und Versammlungen! Alle ausländischen Arbeiter dürfen sich demnach keiner Gewerkschaft anschließen und sich auch nicht versammeln. Und die inländischen Arbeiter, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind (bekanntlich leben im Deutschen Reiche 4 1/2 Millionen Menschen, die nicht deutsch sprechen können!), können keinen Gebrauch von ihrem Koalitionsrecht

machen, weil wir sie nicht in der ihnen verständlichen Sprache sollen aufklären dürfen. Ebenfalls etwas ganz neues und etwas, das in erster Linie dem Ausbeuterinteresse des Unternehmertums dient.

Wir erkennen aus diesen Partien des Gesetzentwurfs, daß die gesetzgebende Körperschaft, nämlich der Reichstag, sich noch ganz bedeutend ins Mittel legen muß, wenn das Reichsvereinsgesetz einen Inhalt bekommen soll, der den Bedürfnissen der heutigen Verhältnisse, Zustände und gewordenen Einrichtungen entspricht und der nicht den Eindruck hervorruft, als betrachte eine hohe Reichsregierung bezw. die verbündeten Staatsregierungen einen Teil des Volkes als eingefangene oder zugelaufene Raubtiere der Wildnis, für die innerhalb der Gesamtanlage eine Art zoologischer Garten mit vergitterten und bestachelten Käfigen und Zwingern eingerichtet werden muß. Dieser Eindruck tritt ganz besonders noch einmal in § 16 hervor, in dem gesagt wird: „Unberührt bleiben die Vorschriften des Landesrechts in Bezug auf Verbindungen und Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten.“ Die ländlichen Arbeiter und die Dienstboten bezw. das Gesinde sollen in die reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts also überhaupt nicht mit einbezogen werden. Jeder Bundesstaat soll das Recht behalten, die ländlichen Arbeiter und das Gesinde nach wie vor als ganz besonders der Einzwingung bedürftig zu behandeln! Das Gesinderecht und das Koalitionsverbot, wie es zum Beispiel in Preußen als eine Schmach unserer Zeit besteht, soll nach wie vor erhalten bleiben!

Das nennt sich nun eine „freiheitliche, vom Gerechtigkeitsempfinden getragene“

Vereinsgesetzgebung. Es ist ein legitimes Kind des konservativ-liberal-konservativen Blocks. Wenn es nicht gelingen sollte, die hinterwäldlerischen Nachpflanzungen und die elenden Bärenzwingler und Stacheldrahtzäune hinauszubugieren, dann ist es wahrlich besser, der heutige Zustand, an dem ja die Regierung selbst keine wirkliche Freude mehr hat, verbleibt noch ein oder ein paar Jahre so, wie er ist. Eine schwache Milderung der „Schutzvorschriften gegen das Wild“ würde aller Wahrscheinlichkeit nach ihre Aufrechterhaltung auf Jahrzehnte im Gefolge haben. Die gänzliche Ablehnung müßte die Regierung aber veranlassen, entweder schon jetzt oder spätestens in ein paar Jahren zu gewähren, wessen ein Kulturvolk der heutigen Zeit berechtigt ist, für sich und seine Kultur zu verlangen!

In allen Kritiken der Arbeiterpresse, die uns bis zur Drucklegung des vorstehenden Artikels zu Gesicht gekommen sind, haben wir gefunden, daß dem § 16 des Gesetzentwurfs nicht diejenige Aufmerksamkeit gewidmet worden ist, die unsres Erachtens ihm unbedingt zukommt. Es hat den Anschein, als wäre die Opposition dagegen eine solche, von der man von vornherein überzeugt ist, daß sie doch nutzlos verpuffen wird. Wir würden solche Taktik für einen schweren Fehler halten. Wir meinen vielmehr, der Reichsvereinsgesetzentwurf sollte mit aller Kraft ausgenutzt werden zu einem mächtigen Fanfarenblasen grade gegen jene reaktionären Gesetze und Verordnungen, die die ländlichen Arbeiter und das Gesinde noch der administrativen Willkür aussetzen, die die ländlichen Arbeiter und das Gesinde rechtlich noch teilweise zu einem Sachgut der „Herrschaft“

degradieren. Der Entwurf gibt eine der besten Gelegenheiten zu solchem Vorgehen von seiten der Arbeiterschaft und ihrer Organe; benutzen wir sie, nutzen wir sie aus: das Verständnis der beteiligten Volksmassen wird uns entgegenkommen, und wo es noch schlummert, wird es geweckt werden!

Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1906.

(Schluß.)

Trotz der großen Erfolge, die die Gewerkschaften auf gutlichem Wege zu erringen vermochten, sind die Streiks und Aussperrungen zahlreicher geworden und die dafür aufzuwendenden Kosten ganz gewaltig gestiegen. Auch das ist ein Beweis der Energie, von der die deutschen Gewerkschaften erfüllt sind. Was nicht auf gutlichem Wege zu erreichen ist, muß erkämpft werden. Nur durch die stete Kampfbereitschaft vermögen die Gewerkschaften sich die Achtung vor dem Feinde und die Anerkennung der Gleichberechtigung zu erringen.

Es ist ganz natürlich, daß das Unternehmertum diesem immer mächtiger werdenden Gegner den entschiedensten Widerstand entgegensetzt und deshalb jede ihm geeignet erscheinende Gelegenheit benutzt, durch Aushungerung dem Feinde die Kraft zu brechen. Sei es, daß die Gewerkschaften zu einer für sie ungünstigen Zeit zur Arbeitseinstellung provoziert werden, oder man schreitet direkt zur Aussperrung. Jedoch auch mit diesem Gewaltmittel wurde bisher der Zweck nicht erreicht, und er wird auch nicht erreicht werden. Zwar ist nicht zu leugnen, daß einzelnen Organisationen infolge größerer Aussperrungen nicht zu unterschätzender Schaden zugefügt worden ist, doch der Schaden, welchen die Unternehmer dabei erlitten, war in der Regel noch größer, und die Lehre, die die Unternehmer daraus ziehen, ist zu erkennen an den Erfolgen der Bewegungen ohne Arbeitseinstellung.

Feuilleton.

Das Gärtner-Gesinde.

I.

Wiederholt ist in dieser Zeitung darauf hingewiesen worden, daß ein beträchtlicher Teil der arbeitnehmenden Gärtner dem Gesinderecht unterstehe. Dabei kommen insbesondere die in Herrschaftsgärtnereien tätigen Kollegen in Frage. Herrschaftsgärtnereien sind folgende drei Gruppen: Gutsgärtnerei, Schloßgärtnerei, Villengärtnerei. Im allgemeinen unterfällt sämtliches in diesen Betrieben beschäftigte Gärtnerpersonal dem Gesindebegriff; jedoch gibt es einige Ausnahmen, die aber nicht soweit reichen, wie in den Kollegenkreisen gemeinhin angenommen zu werden pflegt. Vergewöhnlichen wir uns das hier ein wenig näher.

„Gesinde oder Dienstbote ist, wer sich einem andern zur Leistung von ungemessenen häuslichen oder landwirtschaftlichen Diensten niederer Art gegen Entgelt auf eine gewisse ununterbrochene Dauer vermietet hat und für die Dauer des Dienstes dem Hausstand der Dienstherrschaft als dienendes Glied zugehört.“ Das ist die wörtliche Erklärung des Gesindebegriffs in dem von O. Jacobi herausgegebenen Kommentar zur Preuß. Gesindeordnung von 1810. Dem Sinne nach das Gleiche sagt der Kommentar von Seyffarth: „Im Geltungsbereich der Ges.-Ordng. von 1810 versteht man unter Gesinde die zu Diensten niederer Art im Haushalt oder in der Landwirtschaft auf eine bestimmte Zeit gegen eine bestimmte Entlohnung vertragmäßig verpflichteten, in die häusliche Gemeinschaft (der Dienstherrschaft) aufgenommene Personen.“

Es ist hier die Rede von häuslichen und landwirtschaftlichen Diensten, es gibt also Hausgesinde und Landwirtschafts-Gesinde.

sind. Rechtlich stehen beide Arten gleich, nur in der Hinsicht besteht ein kleiner Unterschied, daß, wer sich als häuslicher Dienstbote vermietet hat, nicht ohne weiteres verpflichtet ist, auch landwirtschaftliche Dienstbotenarbeiten mit zu verrichten, desgleichen umgekehrt; vielfach ist die Haus- und Wirtschaftseinrichtung der Herrschaft aber so gestaltet, daß das Gesinde bezw. ein Teil desselben für beide Tätigkeitsarten zugleich angenommen wird. Der herrschaftliche Gärtner zählt in den Fällen, wo er als Zier- und Küchengärtner angestellt ist, zum Hausgesinde; soweit seine Arbeitsleistung sich auf Gemüse- und Obstbau für den Marktverkauf richtet, oder soweit er gar direkt zu eigentlich landwirtschaftlichen Arbeiten verpflichtet ist, als Landwirtschaftsgesinde. Er ist in der Regel also beides.

Vor Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches (1. Januar 1900) gab es noch einen Unterschied zwischen sogen. „gemeinem“ Gesinde und dem Gesinde, das höhere, mehr selbständige Dienstleistungen intellektueller Natur zu vollbringen hat; dieses sog. „höhere“ Gesinde führte die Bezeichnung „Hausoffizianten“. Es kamen als Hausoffizianten beispielsweise in Frage: Erzieher, Hauslehrer, Wirtschaftsschreiber, Inspektoren, Administratoren, Repräsentantinnen, Hausdamen, Stützen der Hausfrau. Der Kommentar von Seyffarth erklärt den Begriff Hausoffizianten so: „Personen, denen die mit Anordnung der Arbeiten verbundene Aufsicht über die Wirtschaft oder ein bestimmtes, einen gewissen Grad selbständiger Beurteilung erforderndes Geschäft in der Wirtschaft übertragen ist.“ An diese Auslegung anschließend sagt der große Kommentar von Hobrecht-Crusen-Müller über das Preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, daß von Gärtnern solche als Hausoffizianten anzusehen seien, „die nicht bloß Hand anlegen, sondern die von Anderen ausgeführten Arbeiten beaufsichtigen und

leiten.“ Aber die Erklärung ist keineswegs zureichend. Soweit wir bisher Gelegenheit hatten, für Herrschaftsgärtner Arbeitsvertrag-Streitigkeiten vor Gericht auszufechten, wurde in den Urteilen noch stets die Grenze weiter nach oben gesteckt. So heißt es zum Beispiel in einem Urteil des Landgerichts zu Prenzlau*): „Entscheidend ist die Art der Beschäftigung und die Stellung im Wirtschaftsbetriebe der Herrschaft. Ein Gärtner, der seinen eigenen Haushalt führt, gärtnerisch gebildete Gehilfen unter sich hat, und nur anzuordnen und zu beaufsichtigen hat, würde als ein Angestellter höherer Art anzusehen sein.“ Wie gesagt: die Rechtspraxis hat sich, soweit uns bekannt geworden, bisher noch immer in dem vom Landgericht Prenzlau hier angenommenen Rahmen bewegt; die Kollegen müssen sich, wenn sie sicher gehen wollen, dies stets vor Augen halten. Demzufolge kommen als Hausoffizianten nur Garteninspektoren und Gartendirektoren in Frage, leitende Obergärtner nur in der Voraussetzung, daß sie „nur anordnen und beaufsichtigen“.

Der Begriff „höheres Gesinde“ hat mit dem 1. Januar 1900 aufgehört. Dieses ehemals höhere Gesinde oder die Hausoffizianten sind seit dieser Zeit dem Bereich der Gesindeordnung entzogen, ihre Arbeits- bezw. Dienstvertragsverhältnisse unterstehen heute den Dienstvertragsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Garteninspektoren und Gartendirektoren scheiden darum auch aus den weiter folgenden Darlegungen aus.

„Herrschaft und Gesinde bilden eine häusliche Gemeinschaft. In dieser persönlichen Verbindung zwischen Herrschaft und Gesinde liegt das eigentlich Charakteristische, wodurch sich das Gesindeverhältnis sowohl von dem durch das Bürgerliche Gesetzbuch geregelten allgemeinen Dienstverhältnis, wie von den übrigen Spezies der Dienstverträge unterscheidet.“ (Johows

*) Vergl. Allgem. Deutsche Gärtnerzeitung 1903, Seite 233.

Auch Aussperrungen können den Arbeitern noch zum Vorteil gereichen. Es wurden infolge von Aussperrungen erzielt an Arbeitsverkürzung für 1362 Personen zusammen 4416 Stunden pro Woche, an Lohnerhöhung für 6340 Personen zusammen 10 666 Mark pro Woche. Korporative Arbeitsverträge wurden abgeschlossen in 64 Fällen für 12 755 Personen. Das sind Niederlagen, die sich die Unternehmer durch rigoroses Vorgehen selbst zugefügt haben.

Stellen wir die hauptsächlichsten Errungenschaften des Jahres 1906, Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung, für einige Berufs- und Industriegruppen zusammen, so ergibt sich folgendes: Es erreichten:

Berufsgruppen	Arbeitszeitverkürzung		
	Personen	zusammen Stunden pro Woche	durchschnittl. Stunden pro Woche
Baugewerbe	73 358	272 002	3 1/2
Metallindustrie, Maschinen- und Schiffbau	81 666	317 252	3 1/2
Graphische Gewerbe und Papierindustrie	9 112	10 250	1
Holzindustrie	39 957	109 601	2 3/4
Nahrungs- u. Genussmittelindustrie	17 498	68 096	4
Bekleidungs-, Leder- und Textilindustrie	81 156	291 681	3 1/2
Handels- und Transportgewerbe	8 354	60 267	7 1/4
Sonstige Berufe	23 363	118 970	5

Berufsgruppen	Lohnerhöhung		
	Personen	zusammen Mark pro Woche	durchschnittl. Mark pro Woche
Baugewerbe	229 321	497 542	2,17
Metallindustrie, Maschinen- und Schiffbau	122 945	222 848	1,81
Graphische Gewerbe und Papierindustrie	11 652	8 348	0,71
Holzindustrie	54 298	94 863	1,75
Nahrungs- u. Genussmittelindustrie	49 114	81 828	1,67
Bekleidungs-, Leder- und Textilindustrie	105 286	149 141	1,42
Handels- und Transportgewerbe	39 339	101 241	2,53
Sonstige Berufe	79 748	134 923	1,70

Danach sind im Handels- und Transportgewerbe die besten Erfolge erzielt worden. Es wurde für 8354 Personen eine Verkürzung der Arbeitszeit von durchschnittlich 7 1/2 Stunden herbeigeführt und für 39 339 Personen eine durchschnittliche wöchentliche Lohnerhöhung von 2,83 Mk. erreicht. Es kommen hierbei allerdings nur die Organisationen der Hafenarbeiter und der Transportarbeiter in Frage, und ist die Zahl derjenigen, denen diese Errungenschaften zugute kommen, im Verhältnis zur Zahl der in diesen Berufszweigen Beschäftigten gering. In Anbetracht der im Handels- und Transportgewerbe noch vielfach üblichen langen Arbeitszeit und schlechten Entlohnung ist das Erreichte als ein bedeutender Fortschritt zu bezeichnen.

Im Baugewerbe, das allgemein geregeltere Arbeitszeit und bessere Lohnverhältnisse aufzuweisen hat als das Transportgewerbe, sind die Erfolge des letzten Jahres außerordentlich gute. Für 78 358 Personen wurde eine Arbeitszeitverkürzung von durchschnittlich 3 1/2 Stunden pro Woche und eine Lohnerhöhung von wöchentlich durchschnittlich 2,17 Mk. für die respektable Zahl von 229 321 Arbeitern erreicht. Auch die übrigen Gewerbe- und Industriegruppen weisen, wie die vorstehende Zusammenstellung erkennen läßt, mit Ausnahme der graphischen Gewerbe sehr gute Erfolge auf. Die größte Organisation der graphischen Berufe ist an diesen Erfolgen unbeteiligt. Der Verband der Buchdrucker hat 1906 durch den Abschluß des neuen Tarifs eine durchschnittliche Arbeitszeitverkürzung von 1/2 Stunde pro Woche und eine etwa 10 pCt. betragende Lohnaufbesserung erreicht, die jedoch erst für 1907 in Betracht kommen.

Auch in bezug auf Abschluß von Tarifverträgen steht im Jahre 1906 das Baugewerbe obenan. Im gesamten Baugewerbe wurden nahezu die Hälfte aller im letzten Jahre abgeschlossenen Tarifverträge vereinbart, und von den 317 487 Personen, für welche die gesamten Tarifvereinbarungen in Betracht kommen, gehören dem Baugewerbe allein 146 107 an, wie

die folgende Zusammenstellung, die auch gleichzeitig den Nachweis über die auf dem Gebiete des kooperativen Arbeitsvertrages ohne Arbeits-einstellung oder durch Streik und Aussperrung Erreichten enthält, zu ersehen ist.

Berufsgruppen	Abschluss ohne Arbeits-einstellung		Abschluss korporativ. Arbeitsverträge mit Arbeits-einstellung		Insgesamt	
	in Fäll.	für Beteil.	in Fäll.	für Beteil.	in Fäll.	für Beteil.
Baugewerbe	695	91125	424	54982	1119	146107
Metallindustrie, Maschinen- u. Schiffbau	182	49837	62	9577	244	59134
Graphische Gewerbe u. Papierindustrie	30	4636	4	4573	34	9209
Holzindustrie	174	17020	152	3910	326	25930
Nahrungs- u. Genussmittelindustrie	249	23944	27	1395	276	25339
Bekleidungs-, Leder- und Textilindustrie	93	20425	21	3435	114	23910
Handels- u. Transportgewerbe	157	17102	35	936	192	20038
Sonstige Berufe	52	7283	8	237	55	7500
Zusammen	1632	231392	728	86095	2360	317487

Aus den vorstehenden Zahlen ist allerdings nicht zu erkennen, welche Vorteile die Tarifabschlüsse in sich bergen. Will man das Wirken der Gewerkschaften und die Bedeutung derselben für die Volkswirtschaft in vollem Umfange ermessen, so darf man die Tarifverträge nicht übergehen. Was an Arbeitszeitverkürzung, Lohnerhöhung und sonstigen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen durch das Wirken der Gewerkschaften im Jahre 1906, also auch infolge der im Jahre 1906 abgeschlossenen korporativen Arbeitsverträge erreicht wurde, ist in den Zahlen der Statistik enthalten. Was jedoch an Verkürzung von Arbeitszeit, an Lohnerhöhungen und sonstigen Vorteilen für die Arbeiter infolge früher abgeschlossener Tarifverträge im Jahre 1906 eingetreten ist, darüber liegen nur wenige Angaben vor, die aber mit aller Deutlichkeit beweisen, daß die Wirksamkeit der Gewerkschaften in den statistisch nachgewiesenen keineswegs erschöpft ist.

Der Verband der Brauereiarbeiter hat im Jahre 1906 durch im Jahre 1905 abgeschlossene

Jahrbuch Bd. 17 S. 310.) „Ob eine persönliche Beziehung zu dem Hausstand der Herrschaft vorliegt, in welchen Tatsachen eine solche zu finden ist, ist im einzelnen Falle Gegenstand tatsächlicher Würdigung (Beköstigung, Wohnung, insbesondere Nächtigung in dem Hause oder auf dem Hofe der Herrschaft). In Fällen, wo die gemietete Person einem eigenen, selbständigen Hausstande vorsteht, wird meist das Gesindeverhältnis zu verneinen sein.“ So O. Jacobi in seinem Kommentar. Der letzte Satz könnte leicht zu der Schlußfolgerung verleiten, als wäre auch der Gärtner aus dem Gesindeverhältnis herausgehoben, der verheiratet ist und damit eigenen Hausstand führt. Die Annahme wäre indes eine irrthümliche. Jacobi fährt nämlich fort: „Es gibt, besonders in landwirtschaftlichen Großbetrieben, verheiratete Diensthöfen, wie z. B. verheiratete Pferdeknechte, Kutscher u. a., die mit ihrer Familie in einem Katenhause des Gutes wohnen, die aber den Tag über auf dem Hofe beschäftigt werden und sei es in einem Gebäude des Gutes nächtigen oder sich für die Nachtzeit zu ihrer Familie begeben. In derartigen Fällen wird der Charakter des Verhältnisses als eines gesinderechtlichen durch den Besitz eines eigenen Hausstandes nicht berührt. Es kann eben die persönliche Beziehung des Gesindes zum Hausstande der Herrschaft bald enger, bald loser sein.“

Was schließlich noch die „ungemessene Dauer der Dienste“ angeht, so hat dies eine gleiche Bedeutung wie der Begriff „dauerndes Dienstverhältnis“ im Bürgerlichen Gesetzbuche. Das Dienstverhältnis muß mindestens auf eine im voraus bestimmte Anzahl von Tagen bemessen sein. Eine nur auf einen Tag, tage- oder stundenweise gemietete Person gehört zur Klasse der Tagelöhner.

Hiermit glauben wir die Frage, wer von dem in herrschaftlichen Gärtnereibetrieben tätigen Personal sich als Gesinde zu betrachten hat, ver-

lassen zu können. Wir wollen uns nunmehr eine Reihe von Bestimmungen des Gesinderechts ansehen, die von solchen des Rechts eines gewerblichen Arbeitsvertrages merklich abweichen.

Wir benutzen dazu aber nur eine der zahlreichen (in Preußen allein 16) Gesindeordnungen und zwar die mit dem weitesten Geltungsbereich, also die vom 8. November 1810.

II.

Das erste Erfordernis, dem sich ein Gärtner oder Gärtnergehilfe, der in einer herrschaftlichen Gärtnerei einen nach dem Gesinderecht zu beurteilenden Dienstvertrag eingehen will, unterwerfen muß, ist die Beschaffung eines Gesinde-Dienstbuches. (Das nach der Gewerbeordnung ausgefertigte „Arbeitsbuch“, das minderjährige gewerbliche Arbeiter zu führen haben, darf als etwaiger Ersatz nicht benutzt werden.) Die preußische Verordnung vom 29. September 1846 bestimmt:

„§ 1. Jeder Diensthöfe, der in Gesindedienste tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen.“ „§ 3. Vor Antritt des Dienstes hat der Diensthöfe das Gesindebuch der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes zur Ausfertigung vorzulegen. An solchen Orten, wo keine Polizeibehörde ihren Sitz hat, kann die Ausfertigung der Gesindedienstbücher den Dorfgerichten (in den westlichen Provinzen den Gemeindevorstehern) durch den Landrat übertragen werden, welcher auch befugt ist, diese Ermächtigung zurückzunehmen.“ „§ 4. Beim Dienstantritt ist das Gesindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Sollte das Gesinde die Vorlegung des Gesindebuches verweigern, so steht es bei der Dienstherrschaft, entweder dasselbe seines Dienstes zu entlassen oder die Weigerung der Polizeibehörde anzuzeigen, welche alsdann gegen das Gesinde eine Ordnungsstrafe bis zu 6 Mark oder verhältnismäßige Ge-

fängnisstrafe festzusetzen hat.“ Erläuternd sei hierzu bemerkt, daß es einen etwaigen Beschwerdeweg gegen solche Straffsetzung nicht gibt, ebenso nicht das Recht, einen gerichtlichen Entscheid herbeizuführen. Das Gesinde hat einfach widerspruchslos zu berappen oder zu brummen!

Nach § 5 derselben Verordnung ist bei Entlassung des Gesindes von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugnis über die Dauer des Dienstverhältnisses, über die Führung und das Benehmen des Diensthöfen in das Gesindebuch einzutragen. Neben diesem Zeugnis noch ein besonderes Zeugnis auszufertigen, ist die Herrschaft nicht verpflichtet.

Wird ein Diensthöfe wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde das Gesindebuch einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung einzutragen!

Der Diensthöfe, welchem ein ungünstiges Zeugnis erteilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gesindebuches antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt habe.

Von unsern Kollegen in herrschaftlichen Stellungen dürften nur wenige im Besitz und in Benutzung eines Gesindedienstbuches sein; die minderjährigen führen da zumeist das von der Gewerbeordnung für gewerbliche Arbeiter vorgeschriebene Arbeitsbuch, das ist, wie nochmals betont sei, rechtlich unzulässig, nur das Gesindebuch ist die in Herrschaftstellungen erlaubte Arbeitsvertrags-Legitimation. Diese müssen auch die ältesten Herrschaftsgärtner noch führen. Wer ein Gesindebuch nicht hat, kann sich jeden Tag gewärtig halten, wie oben angeführt, bestraft zu werden!

(Schluß folgt.)

Tarife für 5708 Beteiligte zusammen 5600 Mark Lohnerhöhung pro Woche erreicht. Der Holzarbeiterverband hat für 2512 Beteiligte eine Arbeitszeitverkürzung von 3027 Stunden pro Woche und für 2005 Beteiligte eine Lohnerhöhung von 2117 Mk. pro Woche durch 1905 abgeschlossene Tarife erreicht, und der Verband der Maler erzielte durch 1904 und 1905 abgeschlossene Tarife für 20 Beteiligte eine Arbeitszeitverkürzung von 60 Stunden pro Woche und Lohnerhöhung für 5010 Beteiligte zusammen 4223 Mark pro Woche.*)

Diese nur von drei Organisationen vorliegenden Angaben ergeben insgesamt für 2532 Personen 3087 Stunden Arbeitszeitverkürzung pro Woche und für 13 323 Personen 12 000 Mk. Lohnerhöhung pro Woche. Daraus ergibt sich aber, daß der Einfluß gewerkschaftlicher Tätigkeit auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse weit größer ist, als wir statistisch nachzuweisen imstande sind.

Über die Art der Beilegung der Differenzen sind die Angaben einiger Organisationen ziemlich mangelhaft. So hat z. B. der Verband der Buchdruckerhilfsarbeiter angegeben, daß in 113 Fällen die Differenzen mit den Unternehmern durch erfolgreiche Unterhandlungen beigelegt worden sind. Nähere Angaben über die Form der Unterhandlungen sind jedoch nur für 6 Fälle gemacht. Ähnliche, wenn auch nicht so große Differenzen in dieser Beziehung sind auch in den Angaben verschiedener anderer Organisationen enthalten. Von den insgesamt 4647 Lohnbewegungen wurden, soweit spezielle Angaben hierüber vorliegen, 3757 durch Vergleichsverhandlungen beigelegt, in 2835 Fällen wurde auf Antrag der Arbeiter in Unterhandlungen eingetreten und in 272 Fällen erfolgten die Unterhandlungen auf Antrag der Arbeitgeber. Für 650 Fälle sind diesbezügliche Angaben von den Organisationen nicht gemacht.

Bei den Bewegungen zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen wurden die Differenzen beigelegt durch Unterhandlungen der Parteien direkt in 1379 Fällen, durch Verhandlungen mit der Unternehmerorganisation in 265 Fällen, durch Verhandlungen vor dem Gewerbegericht in 55 Fällen, durch Vermittlung der Organisationsinstanzen in 1658 Fällen, durch Vermittlung anderer Personen oder Körperschaften in 26 Fällen. Von den durch Vergleichsverhandlungen beigelegten Abwehrbewegungen fanden ihre Erledigung 69 durch Verhandlungen zwischen den Parteien direkt, 2 durch Verhandlungen mit der Unternehmerorganisation, 2 durch Verhandlungen vor dem Gewerbegericht und 95 durch Vermittlung der Organisationsinstanzen. Bei den Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung ist also nur in 57 Fällen das Gewerbegericht als Einigungsamt angerufen worden.

Überblicken wir zum Schlusse noch einmal die gesamten Errungenschaften der gewerkschaftlichen Zentralverbände des Jahres 1906. Es wurde erzielt eine Verkürzung der Arbeitszeit von durchschnittlich $3\frac{3}{4}$ Stunden pro Woche für 339 469 Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie eine Lohnaufbesserung von 1,87 im Durchschnitt pro Woche für 691 703 Personen. Dazu kommen noch die verschiedenen Verbesserungen der Fabrik-, Bau- oder Werkstattordnungen, die Beseitigung der Akkordarbeit, die Lohnzuschläge bei Nacht-, Sonntags- und Überstundenarbeit usw., sowie das, was durch Tarifabschlüsse früherer Jahre 1906 in Kraft getreten ist.

Wenn diese Erfolge zum Teil auch mit sehr großen Opfern erkauft werden mußten, so dürfen wir doch mit dem Gesamtergebnis wohl zufrieden sein.

Welche andere Art gewerkschaftlicher Organisationen hat auch nur ähnliche Erfolge aufzuweisen? Keine Statistik gibt Auskunft über Errungenschaften der christlichen Gewerkschaften oder der Hirsch-Dunckerschen oder der Lo-

kalisten. Und wären solche Nachweise vorhanden, sie würden gar zu ärmlich aussehen, um mit den unsrigen in Vergleich gestellt zu werden.

Was aber ist es, das den Zentralverbänden diese Erfolge verschafft und sichert? Das ist neben der großen Opferwilligkeit und Disziplin der in den Zentralverbänden Organisierten der Geist des Klassenkampfes, der diese Organisationen durchweht. Der Geist, der nach dem Urteil der Lokalisten unseren Organisationen ermangelt, der andererseits uns jedoch von den Christlichen und Hirsch-Dunckerschen zum Vorwurf gemacht wird. Die große Opferwilligkeit, die stete Kampfbereitschaft und ausdauernde Disziplin, die zur Erringung solcher materiellen Vorteile erforderlich sind, sind nur da vorhanden, wo die große Masse der Mitglieder von idealer klassenbewußter Begeisterung erfüllt ist. Das Klassenbewußtsein ist es, das die Mitglieder der Zentralverbände nicht um Almosen betteln läßt, sondern ihnen den Nacken steift und sie fähig macht, um ihre Rechte zu kämpfen und das Erkämpfte zu verteidigen. Nicht um kleiner Augenblickserfolge willen, die uns leicht wieder entrisen werden können, sondern um Erfolge von dauerndem Werte zu erringen, setzen wir unsre ganze Kraft ein. Deshalb muß auch der Kampf um dauernde Erfolge, als welche wir in erster Linie die Schritt um Schritt fortschreitende Verkürzung der Arbeitszeit betrachten, ein einheitlicher und zielbewußter sein. Einen solchen Kampf führen die zentralisierten Gewerkschaften, ihre Taktik hat sich bewährt, auf dem eingeschlagenen Wege werden sie weiter marschieren und weiter kämpfen. L. Brunner.

Fachtechnische Rundschau.

Neuheiten von Pape & Bergmann, Quedlinburg: Dahlia coronata, die Kronendahlie. Diese erste wohlriechende, aus Mexiko stammende Sorte ist als Vorläufer einer ganz neuen Rasse anzusehen. Der Bau weicht etwas ab von den anderen Dahliensorten. Die Pflanzen bilden sich erst vollständig aus und treiben dann die langen Blütenstiele, sodaß die Blumen 50 bis 70 cm frei über dem Laube stehen. Die ganze Pflanze wird etwa $1\frac{1}{2}$ Meter hoch, blüht sehr reich. Die Blumen haben einen honigartigen Geruch und halten sich abgeschnitten sehr gut. Die Form ist einfach, die Farbe ein brillantes und leuchtendes Scharlach. Die Blume schließt sich des Abends. — Reseda odorata maxima „Weiße Goliath“ ist das Gegenstück vom roten Goliath. Der Wuchs ist gedungen und üppig. Die zahlreichen Triebe bringen äußerst starke und lange Rispen, welche dicht mit den großen beinahe reinweißen Blumen besetzt sind. — Primula obconica gigantea kermesina ist entstanden aus einer Kreuzung von Primula obconica grandiflora und Primula megaseaeifolia. Die dicken lederartigen dunkelgrünen Blätter sind von rundlicher Form, am Rande gewellt und haben bis 15 cm Durchmesser. Die außerordentlich kräftigen gänsekiel- bis fast bleistiftstarken Blütenstiele sind gleich den Blattstielen zottig behaart. Die wohlgeformten Blumen sind meist 4–4 $\frac{1}{2}$ cm groß und bilden schöne runde Dolden bis 10 cm Durchmesser. Die Blumenfarbe ist ein schönes leuchtendes karminrot. — Primula obconica gigantea fimbriata, Mischung, von gleichem Habitus und Charakter wie vorige, jedoch mit sehr schönen gefransten und gezähnten Blumen, welche in rosa, lila und roten Farbentönen erscheinen. — Hohenzollern-Aster, purpur. Die Blumen sind wie bei der Stammform hoch gewölbt, schön gelockt und gedreht, wie bei keiner andern Aster vorkommend und der Schaublume einer japanischen Chrysanthemum zum Verwechseln ähnlich; sie sind langstielig und von ungemainer Haltbarkeit, dabei leicht und gefällig. — Treibsalat Universal braucht zu seiner guten Entwicklung nur wenig oder garnicht gelüftet zu werden, sodaß er sehr gut als Nebenfrucht in den Gurkenkästen gezogen werden kann. Die großen Köpfe sind äußerst zart, gut in Geschmack und von schöner lichtgelber Farbe. —

Edeldahlilien: „Brillantlila“. Blumen von edelster Form, idealer Haltung, frei über dem Laube, Petalen schön gleichmäßig, nadelartig zusammengedreht. Farbe brillant rosa. „Aphrodite“ mit rein elfenbeinweißen Blumen auf ca. 40 cm langen Stielen frei über dem Laube, die weder nickten noch hängen. Bringt ab und zu rein rosa oder karminrosa Blumen und solche mit rosa Streifen. Die Petalen sind dütenförmig spitz gedreht und sehr gleichmäßig geordnet. „Melpomene“, ein Sport der vorigen. Die Blumen haben ein frisches, durchsichtiges, feines karminrosa mit leicht feuerrot belegt. „Mephisto“-Blumen, auf festen steifen Stielen, frei über dem Laube, zeigen ein frisches feuriges Dunkel-scharlach mit Sammetglanz. Die Petalen sind steif nach oben gekrümmt. „Polarstern“, reinweiß, von großer Blühwilligkeit. Die Blumen erscheinen früh und sind von feiner, tadelloser und edler Form. Die einzelnen Petalen sind ziemlich lang, leicht nach innen gebogen. Häufig sind neben den Petalen noch feine federartige Blütenblättchen, wodurch die gut gefüllte Blume ein ganz bizarres Aussehen erhält. „Kaffernprinz“, reichblühend, die Blumen sind tief braun, in der Mitte schwarz, von großer Haltbarkeit auch bei ungünstigem Wetter. Die feingeformten langstrahligen gut gefüllten Blumen auf langen straffen und steifen Stielen, vollständig frei über dem Laube, eignen sich besonders gut für Binderei. „Lisa Bärecke“, großblumig, reichblühend. Die Blumen sind lang gestrahlt, zeigen ein feines Rotlila ohne jede Überfärbung, stehen auf straffen Stielen vollständig frei über dem Laube und sind gut gefüllt. Es ist eine gute Dekorationsorte und aparte Binfefarbe.

Neuheiten von J. Lambert & Söhne, Trier: Bellis fl. pl. Ruhm von Frankfurt. Leuchtend amarantrot, dicht gefüllt, bringt nie Samen, Blumen bis über Fünfmarkstück groß. — Stangenbohne „Ohne Gleichen“ ist entstanden aus der bekannten und geschätzten „Julia“, ist gleich früh, die Schoten aber viel länger, 13–18 cm lang, die Ranken höher wachsend, der Ertrag tatsächlich ohne gleichen. Mit jedem Griff beim Pflücken hat man eine Handvoll der fleischig, zarten runden Schoten. Sie ist sehr widerstandsfähig. In reifem Zustande sind die trockenen Bohnen helllederfarbig. — Lambert's verbesserte Riesen-Hohenzollern-Aster zeichnen sich aus durch ihre Größe, die durchschnittlich 12–15 cm im Durchmesser beträgt. Die schön geformten Blumen stehen auf langen Stielen, sie sind wie japanische Chrysanthemum, geformt mit gelockten und gewellten Petalen, die Füllung ist dicht, aber dennoch nicht schwerfällig, die Farbentönung so leuchtend, frisch und fein, daß keine andere Blume ihr an Wirkung und Feinheit gleichkommt. Die Farben sind reinweiß, weiß mit rosa Schein, heilsilberlila, zartseidenrosa, lachsrosa, dunkelrosa, dunkelblau, reingelb. — Lobelia Hamburgia, großblumige Ampel-Lobelia, ähnelt der Richardsoni, jedoch dunkelblau in Farbe, blüht ununterbrochen vom Mai bis zum Eintritt des Frostes, Belaubung dunkel. Die Zweige hängen 20–30 cm lang herab. — Amerikanische Sommergerste „Triumpf“. — Saatkartoffel „Blume der Nahe“ in der Art der Magnum bonum. Die Knolle ist länglich, hell-schalig, flachhäutig; Fleisch hellgelb, mehlig; gedeiht in allen Bodenarten; widerstandsfähig gegen Fäulnis; ungeheuer ertragreich; mittelfrüh.

Neuheiten von Otto Mann-Leipzig: Edeldahlilien Goldkind, reich, über dem Laube blühend mit kanariengelben Blumen auf steifen Stielen, die in den Enden der Petalen eine hellere, fast weiße Tönung aufweisen. Die Pflanze ist von mittelhohem Wuchs. — Riesen-Edelstern-Dahlilien, die Vorläufer einer neuen Klasse von Dahlien, die durch ihre edle Blumenform ansprechender und verwendbarer sind als die sogenannten holländischen Riesen-Dahlilien mit breiten, nicht gedrehten Petalen. In den Handel kommen vorläufig folgende zwei Sorten: „Riesen-Edelweiß“, die ca. 17 cm großen Blumen setzen sich aus 2 oder 3 Reihen enorm langer weißer Petalen zusammen, die schön gedreht sind, und macht die ganze Blume, gehoben durch

*) Der Verband der Bauhilfsarbeiter hat ebenfalls Angaben über die durch Tarifverträge früherer Jahre eingetretene Verbesserungen gemacht, jedoch ein Zusammenhang mit den Angaben über Verbesserungen durch 1906 abgeschlossene Tarife, weshalb diese Zahlen in den Gesamtergebnissen enthalten sind.

die leuchtend goldgelbe Mitte, einen leichten, eleganten Eindruck. Diese Neuheit ist das Produkt einer Kreuzung der Pfitzer'schen einfachen Riesen-Dahlie „Monna Vanna“ mit der englischen Edel-Dahlie „Florence M. Stredwick“, „Philadelphia“, mit gleich großen Blüten, die in den hinteren Petalen eine purpurkarminrosige Färbung aufweisen, während dieser Ton in der zweiten und dritten Petalenreihe in ein zartes Rosa übergeht. „Philadelphia“ war 1907 als Sämling VI im Neuheiten-Versuchsfeld der Deutschen Dahlien-Gesellschaft im Palmengarten zu Frankfurt a. M. ausgepflanzt und übten die Pflanzen mit der Fülle der riesigen, über dem Laube stehenden Blumen große Anziehungskraft aus. „Philadelphia“ eignet sich ausgezeichnet zum Gartenschmuck, wie auch zum Schnitt. Federnelken „Delicata“ und „Gloriosa“. Diese beiden neuen Federnelken entstammen einer Kreuzbefruchtung der bekannten Sorten Diamant und Rose de Mai und stellen das Herrlichste dar, was bis jetzt in Federnelken gebracht worden ist. Die Blumen vereinigen hohe Schönheit der Farbe mit riesiger Größe und außergewöhnlicher Länge der Stiele, welche die Blumen in schönster Weise zur Schau tragen. Alle bekannten älteren weißen Sorten, wie auch die neueren farbigen Sorten Rose de Mai, Lizzie Duval, Cattleya, Sophie Ragionieri, Roter Vorbote werden durch „Delicata“ und „Gloriosa“ weit übertroffen und dürften selbe nach Ansicht vieler Fachleute die vorzüglichsten Marktorten der Zukunft werden. „Delicata“ hat eine ganz aparte, bei Federnelken noch nicht vorhandene Färbung, ein zartes seidenartiges Cattleyenlila, im Grunde der Blumen und in der Mitte einen leicht cremefarbenen Ton zeigend, dabei ohne jede Spur einer Zone. Die 6—7 cm großen, stark gewölbten Blumen stehen aufrecht und meist einzeln auf ca. 30 bis 35 cm langen, festen Stielen und eignet sich diese Nelke nicht nur großartig für den Schnitt und Topfverkauf, sondern des reichen Flores wegen auch für Gruppen, im Freien Anfang Juni in Flor tretend. Die Blumen sind dicht gefüllt und zeigen in den fast ganzrandigen Petalen das Diamantblut; weit aufgeblüht platzen sie, halten aber infolge der außerordentlich guten Füllung die Petalen noch gut zusammen. Der feinen zarten Farbe und der Langstieligkeit wegen wird diese Neuheit von jedem Schnittblumengärtner gezogen werden und jeder Bindekünstler wird sie mit Vorliebe verwenden. „Gloriosa“ ist die früheste und großblumigste der Neuheiten, blüht Ende Mai im Freien und dürfte sich der Flor bei Kultur unter Glas noch wesentlich verfrühen lassen. Die Blumen sind außergewöhnlich groß, gut gefüllt und geformt; sie tragen sich in prächtiger Haltung auf festen, 30—35 cm langen, verästelten Stielen und neigen bei starker Fränsung der Petalen fast garnicht zum Platzen, wodurch sich diese Neuheit sehr wertvoll macht. Die Farbe der Blumen ist ein ganz reines Lilarosa; ohne jede Zonung und Beimischung einer andern Farbe und keineswegs in Blau spielend, wie dies bei diesem Farbenton sonst oft vorkommt. Gloriosa ist ebenfalls sehr reichblühend und wird sich wie obige Sorte bei allen Schnittblumenzüchtern und Bindekünstlern schnell unentbehrlich machen.

Die neue Reichsvereinsgesetz-Vorlage,

die dem Reichstag zugegangen, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln.

§ 2. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, muß einen Vorstand und eine Satzung haben. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Woche nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizei-

behörde einzureichen. Ebenso ist jede Änderung der Satzung sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Woche nach dem Eintritte der Änderung anzuzeigen. Die Satzung sowie die Änderungen sind in deutscher Fassung einzureichen.

§ 3. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten veranstalten will, hat hiervon mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu politischen Körperschaften beträgt die Anzeigefrist mindestens 12 Stunden. Ueber die Anzeige soll von der Behörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung erteilt werden. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen es einer Anzeige nicht bedarf für Versammlungen, die unter Innehaltung der im Absatz 1 bezeichneten Fristen öffentlich bekannt gemacht sind.

§ 4. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Das Gleiche gilt von Aufzügen, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden sollen. Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens 48 Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzuges unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist. Gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo sie hergebracht sind, bedürfen einer Genehmigung nicht.

§ 5. Jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, muß einen Leiter haben. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 6. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 7. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, zwei Beauftragte zu senden. Die Beauftragten haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, so lange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben. Den Beauftragten muß nach ihrer Wahl ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§ 9. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, von dem Leiter oder, so lange dieser nicht bestellt ist, von dem Veranstalter einer Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, unter Angabe des Grundes die Auflösung der Versammlung zu verlangen, 1. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 4 Abs. 1 bis 3); 2. wenn die ordnungsmäßige Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde verweigert wird (§ 8 Abs. 1, 3); 3. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 6); 4. wenn Rednern, deren Ausführungen den Tatbestand eines Verbrechens oder eines nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehens enthalten oder die sich verbotswidrig einer nicht-deutschen Sprache bedienen (§ 7), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder dem Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so sind die Beauftragten der Polizeibehörde befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 10. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft: 1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 2 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt; 2. wer eine Versammlung oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 3, 4, 5, 7) veranstaltet oder leitet; 3. wer unbefugt in einer Versammlung oder einem Aufzuge bewaffnet erscheint oder sich nach ausgesprochener Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§§ 6, 10).

§ 12. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 13. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 14. An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt folgende Vorschrift: Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 15. Aufgehoben werden der § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 („Bundes-Gesetzbl.“ S. 145 „Reichs-Gesetzbl.“ 1873 S. 163), der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 („Bundes-Gesetzbl.“ S. 195, „Reichs-Gesetzbl.“ 1871 S. 127), soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht, der § 6 Abs. 2 No. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877 („Reichs-Gesetzbl.“ S. 346). Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 16. Unberührt bleiben die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge sowie über geistliche Orden und Kongregationen, die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufzugs), die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verbindungen und Verabredungen ländlicher Arbeiter und Diensthöten, die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feiern der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

Rundschau.

Berlin, den 3. Dezember 1907.

Das Reichsvereinsgesetz findet in der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ eine reservierte Zustimmung. Was einigermaßen freier Geist atmet, fordert den Protest dieses Scharfmacherblattes heraus. Dagegen lobt die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ alles Reaktionäre. Gegenüber den im Gesetzentwurf erkennlichen liberalen Zügen tröstet sich das Blatt schließlich damit: „Ein Reichsvereinsgesetz kann nach Lage der Dinge nun einmal nichts anderes sein, als eine ohne Rücksicht auf politische Zeitfragen getroffene Zusammenstellung von Normativbestimmungen, die nach Möglichkeit für alle Zeit Geltung haben sollen.“ Die Haupt Hoffnungen läßt das Blatt in dieser Schlußbemerkung gipfeln: „Wohl aber können einzelne dieser Normativbestimmungen trotzdem auch schon in ihrer jetzigen Form eine geeignete Handhabe dazu bieten, um vorkommendenfalls die Konstruktion eines Ausnahme-Gesetzes, sobald ein solches im Staatsinteresse geboten erscheint, nachhaltig zu unterstützen.“ Das heißt: die im

gegenwärtigen Entwurf enthaltenen Ausnahmebestimmungen gegen die Arbeiterschaft sind eine kleine Abschlagszahlung, der auf Grundlage der Normativbestimmungen des Reichsvereinsgesetzes recht bald noch ausdrückliche „Repressivmaßregeln gegen die staatsgefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ folgen mögen! Die deutsche Arbeitgeberzeitung versteht eben ihr Geschäft. „Staatsinteresse“ bedeutet hier selbstverständlich nichts anderes wie Ausbeuterinteresse, und „Sozialdemokratie“ deckt sich mit Arbeiterbewegung.

Im Reichstage stand am Montag voriger Woche eine Interpellation Albrecht u. Gen. (Soz.): „Was gedenkt der Herr Reichskanzler zu tun, um den ungemein hohen Preisen der Lebensmittel entgegenzuwirken?“ zur Besprechung. Scheidemann (Soz.) begründete die Interpellation in ausführlichen Darlegungen über die außerordentliche Steigerung der Lebensmittelpreise, die selbst nach einer in der Vossischen Zeitung erschienenen Berechnung in den letzten 10 Jahren 33 1/2 Prozent im allgemeinen Durchschnitt betrage, während einzelne und zwar grade die wichtigsten Produkte bis um 60 Prozent und noch mehr gestiegen sind. Der neue Staatssekretär des Innern von Bethmann-Hollweg hält die Lage „noch nicht kritisch“, hauptsächlich sei die Teuerung auf die Mißernten zurückzuführen. Unter dem lebhaften Beifall der Rechten versicherte der Staatssekretär, an der heutigen Art der Wirtschaftspolitik würden die verbündeten Regierungen festhalten, zumal es sich in der Teuerung nur um „eine vorübergehende Erscheinung“ handle. Die Regierung wird also keine Maßregeln gegen die unerhörte Ausbeuterei ergreifen. Am Dienstag wurde die Regierung vor die Frage gestellt: „Welche Maßregeln gedenkt der Herr Reichskanzler zu ergreifen, um der gemeinschädlichen Steigerung der Kohlenpreise entgegenzuwirken, die auf dem gesamten Wirtschaftsleben und insbesondere auf der Lebenshaltung der minderbemittelten Volksklassen schwer lastet?“ Mollenhuth (Soz.) nahm Gelegenheit, u. a. die Ausbeuterpraktiken des Kohlen-Syndikats ans Licht zu ziehen. „Vorläufig sind wir zweifellos nicht in der Lage, einen Einfluß auf die Preisfestsetzung des Syndikats auszuüben“, antwortete der Herr Handelsminister Dr. Deibücker. Das heißt: Die Regierung erklärt sich für ohnmächtig gegenüber der Willkür der syndizierten Unternehmer! Bei Gelegenheit der ersten Lesung eines Gesetzes, betreffend die „Sicherung der Bauforderungen“, brachte Bömelburg (Soz.) die Mängel eines genügenden Bauarbeiterschutzes zur Sprache. Mit der Tendenz des Gesetzes, die zwar mit der Vorlage nicht erreicht werde, ist Redner einverstanden. „Will man aber das Übel des Wohnungswuchers beseitigen, so muß man dem Grundübel, das auch die Grundursache des Bauwindels ist, nämlich dem Grund- und Bodenwucher erst einmal ernstlich zuleibe gehen. Erst mit seiner Beseitigung wird es möglich sein, die Aufgabe auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu lösen, die dringend der Lösung im Interesse des gesamten deutschen Volkes harren.“

Am Donnerstag, den 28. November, begann die Lesung des Reichshaushaltsetats. Das Deutsche Reich hat jetzt eine Schuldenlast von 4003 Millionen Mark erreicht, ihre Verzinsung beträgt bald 10 Prozent der gesamten deutschen Einnahmen, wie der Zentrumsabgeordnete Spahn feststellte. Der preußische Finanzminister von Rheinbaben sagte resigniert: „Leider ist zugegeben, daß wir in der Fixigkeit des Schuldenmachens allen anderen Nationen über sind.“ Für die Vergrößerung der Flotte und andere Rüstungen werden eine große Masse neuer Steuern gebraucht, die Quellen dazu sind aber noch nicht entdeckt, nur das eine steht schon fest, daß die Steuern wieder nicht von den großen Vermögen und großen Einkommen genommen werden sollen, sondern daß wieder das alte Mittel der indirekten Besteuerung erhalten soll. Notabene: Die allermeisten der heutigen indirekten Steuern, so ins-

besondere die auf Lebensmittel, sind natürlich Kopfsteuern, das heißt, je größer eine Familie, um so höhere Steuern hat sie hier indirekt zu leisten. Da ist es nun von Wichtigkeit, ein Wort festzuhalten, das am 29. November der preußische Finanzminister von Rheinbaben in rechter Unvorsichtigkeit ausgesprochen, er sagte: „Die Kopfsteuer — darüber sind wir uns wohl alle einig — ist die niederste und brutalste Besteuerungsart!“ Dieses Wort soll man sich merken!

Allgemeiner Deutscher Gärtnerverein

Berlin N. 37, Metzger Straße 5. Fernsprecher: Amt 3, 5382
Vorsitzender: Georg Schmidt.

Bekanntmachungen.

— **Kontrollkarten.** Da der Hauptvorstand von der Generalversammlung beauftragt wurde, Kontrollkarten zu liefern, so ersuchen wir die Vorstände, die schon Kontrollkarten am Orte eingeführt haben, uns je ein Exemplar einzusenden. Wir werden uns dann ein passendes Formular aussuchen und für den allgemeinen Gebrauch herstellen lassen.

— **Arbeitslosenstatistik.** Wir müssen ferner wiederholt darum ersuchen, die Arbeitslosenstatistik durchzuführen. Für das 3. Quartal 1907 war es uns nicht möglich, diese zusammenzustellen, da nur sehr wenige Orte berichtet hatten. Hoffentlich wird dies bei dem 4. Quartal nicht der Fall sein. Die nötigen Formulare können von uns bezogen werden.

— **Umtausch von Mitgliedsbüchern.** Mit Ablauf dieses Jahres sind bei einem Teil der Mitglieder die Mitgliedsbücher vollgeklebt und müssen umgetauscht werden. Wir ersuchen die örtlichen Verwaltungen, sowie die Einzelmitglieder, schon jetzt mit dem Einsenden der vollgeklebten Mitgliedsbücher zu beginnen, damit nicht nach dem 1. Januar n. J. alle Arbeit zusammendrängt. In denjenigen Orten, wo Beamte angestellt sind, erfolgt der Umtausch bei diesen. Die Mitglieder erhalten ihre alten Bücher wieder mit zurück.

— Um Angabe der Adresse des Kollegen Alwin Valdik, zuletzt in Remscheid, bittet Carl Plagge, Velbert (Rhld.), Oststr. 25.

— **Vierter Agitations-Bezirk (Sitz Frankfurt a. M.).** Mit ihren Abrechnungen vom dritten Quartal sind in dem Bezirk noch im Rückstande die Zweigvereine Augsburg, Freiburg i. Br., Heidelberg, Reutlingen und Regensburg. Freiburg i. Br. hat im Jahre 1907 überhaupt noch keine Abrechnung, weder an Geld noch Formular, eingesandt. Die Vorstände werden dringend ersucht, auf eine baldige Regelung der Angelegenheiten hinzuwirken.

Der Vorstand. I. A.: E. Kaiser.

NB. Heilbronn wurde bei der letzten Veröffentlichung irrtümlicherweise mit den Säumigen genannt. D. O.

— **Berlin.** Ortsverwaltung. Donnerstag, den 12. Dezember, abends 9 Uhr, in Berlin, Metzger-Str. 3 (Gärtnerheim) findet Ausschusssitzung statt. Der Vorstand.

— **Frankfurt a. M.** Ortsverwaltung. Sonntag, den 14. Dezember, abends 9 Uhr, Versammlung der Ortsverwaltung. Vortrag von Arbeitersekretär Genossen Ed. Gräf über „Die Arbeiterversicherung“. Kollegen, sorgt für einen guten Besuch! Eine weitere Publikation erfolgt nicht! Der Vorstand.

Briefwechsel.

E. Sch., Landeck (Tirol). Bestimmte Firmen zum Bezug von Strohmatten (wie auch anderer Bedarfsartikel) zu empfehlen, ist eine undankbare Sache. Setzen Sie sich mit bezüglichen Inserenten in Verbindung. Selbstverständlich ist, daß Sie solche Firmen vorziehen werden, die in unserer Zeitung inserieren. — R. J., Velbert. Ein Reichsgesetz betreffend die Blutlausbekämpfung gibt es nicht. Dagegen werden zu Zeiten von der Ortspolizei, dem Amtsvorsteher oder dem Landrat bezügliche Verordnungen erlassen. Redaktion.

Verzeichnis empfehlenswerter Jugendschriften.

(Weihnachten 1907.)

34. Fehrs, J. H., Ut Jlenbeck. Veer. Geschichten. Bilder von Vogeler-Worpswede. Verlag von Lühr u. Dircks. 0,50 Mk.

Plattdeutsche Geschichten voll sinniger Stimmung, einfach und schlicht erzählt. Besonders für Gegenden geeignet, in denen das Plattdeutsche zuhause ist.

35. Geikie, Physikalische Geographie. Verlag von Trübner, Straßburg. 0,80 Mk.

Eine populäre Darstellung der physikalischen Geographie durch den englischen Gelehrten Geikie. In leichtverständlicher Weise werden die Gestalt der Erde, Wechsel von Tag und Nacht, die Erscheinungen von Luft und Wasser und das Innere der Erde behandelt.

36. Gerstäcker, Fr., Der Schiffszimmermann. Eine Nacht auf dem Walffisch. Verlag von Schafstein, Köln. 1 Mk.

Anregende und anschauliche Schilderungen, ohne dass dabei der kindlichen Phantasie zuviel zugemutet wird.

37. Gjems-Selmer, Agot, Die Doktorfamilie im hohen Norden. Verlag von Etzold u. Co., München. 2 Mk.

Ein reizvolles, liebenswürdiges Buch, das auch dem erwachsenen Leser eine wahre Erholung bereiten wird.

38. Groth, Klaus, Min Modersprak. Verlag von Lipsius u. Tischer, Leipzig. 1 Mk.

Eine gute Auswahl plattdeutscher Gedichte. Vorzugsweise für Gegenden geeignet, in denen Plattdeutsch gesprochen wird, da Kinder, die das Plattdeutsche nicht verstehen, sich nicht die Mühe machen werden, die unverständlichen Worte nachzuschlagen.

39. Die vier Haimonskinder (Simrock und Schwab). Verlag von Schafstein, Köln. 1 Mk.

Eine mustergiltige Ausgabe der „schönen und lustigen Historie von den vier Haimonskindern und ihrem Ross Bajart; was sie für ritterliche Taten zu Zeiten Karls des Grossen begangen haben.“ Gute Lektüre für Kinder mit lebhaftem, frischem Sinn.

40. Hebel, J. P., Schatzkästlein des Rheinländischen Hausfreundes. Verlag Bibl. Inst. 0,65 Mk.; Hendel 0,75 Mk.; Reclam 0,80 Mk.; Benzinger 0,90 Mk.

Kleine, gemütvoll erzählte und naturwissenschaftliche Betrachtungen.

41. Hoffmann, E. Th. A., Zwei Märchen. Verlag von Schafstein, Köln. 1 Mk.

In liebenswürdigem Tone gehaltene Märchen, die ihre Wirkung auf Kindergemüter nicht verfehlen werden.

42. Janson, Dr. O., Meeresforschung und Meeresleben. Verlag von Teubner, Leipzig. 1,25 Mk.

Behandelt u. a. die Anpassungserscheinungen bei Meerestieren, die Temperaturverhältnisse der Ozeane, die Technik des Fischens. Zahlreiche Abbildungen im Text.

43. Kraepelin, K., Naturstudien. Verlag von Teubner, Leipzig. 1 Mk.

44. Kraepelin, K., Naturstudien im Garten. Verlag von Teubner, Leipzig. 3,60 Mk.

Die Bücher sind allen denen warm empfohlen, die ihre Kinder in der Naturwissenschaft einführen wollen. In einer leichtfasslichen, den Kindern sympathischen Plaudermethode werden sie in dem zweiten Buche mit der Gartenflora bekannt gemacht.

45. Lichtenberger, Franz, Allerlei vom Leben der Pflanzen. Verlag von Schafstein, Köln. 1 Mk.

Unterrichtungen eines Lehrers mit seinen „Jungens“ über botanische Fragen. Ein vortreffliches Buch für wissbegierige Kinder, aber auch für die Lehrer und die Eltern, die daraus lernen können, wie sie den Kindern zu antworten haben.

46. v. Liliencron, D., Kriegsnovellen, Auswahl für die Jugend. Verlag von Schuster u. Löffler, Berlin. 1 Mk.

Eine Auswahl aus der grösseren Sammlung der fesselnd geschriebenen Kriegsbilder und Kriegsgeschichten Liliencrons. Die düstere Tragik des Krieges kommt nicht zu kurz und über Hurratriotismus macht sich nicht breit.

47. Marryat, Kapt., Newton Forsters Seeabenteuer. Verlag von Schafstein, Köln. 1 Mk.

Gute spannende Unterhaltungslektüre.

48. Mörike, Eduard, Das Stuttgarter Hutzelmännlein. Verlag von Schafstein, Köln. 1 Mk.

Ein feines, humorvolles Märchen, das nach Inhalt, Ausstattung und Preis für die Arbeiterjugend wohl zu empfehlen ist.

49. Musäus, Volksmärchen der Deutschen. 2. Teil. Verlag von Schafstein, Köln. 1 Mk.

50. Dasselbe, 3. Teil. 1 Mk. Die beliebten Musäuschen Volksmärchen in guter Ausgabe und zu verhältnismässig billigen Preisen.

51. Paysen-Petersen, Till Eulenspiegel. Verlag von Löwe, Stuttgart. 1,20 Mk.

Der Till Eulenspiegel ist ein echtes Kinderbuch voller Laune und toller Einfälle; es ist in dieser Ausgabe besonders hübsch, da die Streiche nie bössartig geschildert sind, sondern stets von gutmütiger Schalkheit und geistiger Ueberlegenheit zeugen. Das Buch sollte in keiner Arbeiterbibliothek, aber auch in keinem proletarischen Heim fehlen.

52. Rink, Signe, Kajakmänner. Verlag von A. Janssen, Hamburg. 1 Mk.
In urwüchsiger, schmuckloser Eigenart, aber packend und oft erschütternd erzählte Erlebnisse grönlandischer Seehundfänger. Erschlossen dem Leser eine von der Literatur sonst fast gar nicht berührte Welt.
53. Schalk, Gustav, Die großen Heldensagen des deutschen Volkes. Verlag von Lehmann. 4 Mk.
Die schönen Sagen aus der „Heldenzeit“ des deutschen Volkes werden in gutem Deutsch und in lebhafter Darstellung erzählt. Ein gutes Buch für die Jugend.
54. Schalk, Gustav, Heldenfahrten. Erzählungen aus Deutschlands Vorzeit. Verlag von Voigtländer, Leipzig. 1 Mk.
Das Buch enthält die Sagen von Beowulf, König Ortnit, Zwergkönig Laurin, Herzog Ernst von Bayern. Diese vier Sagen sind dem grossen Werke Schalks entnommen, in dem er der Jugend die gesamten deutschen Heldensagen übermittelte. Da jedes Kind mit dieser Literatur bekannt werden sollte, das grosse Werk die Mittel eines Arbeiters aber in den meisten Fällen übersteigen wird, so ist die kleine Auslese zu empfehlen.
55. Schwab, Gustav, Die schönsten Sagen des klassischen Altertums. Verlag von Bertelsmann, Gütersloh. 3,60 Mk.
Eine fesselnd geschriebene Einführung in die Mythologie der alten Griechen; ist eine beliebte und anregende Lektüre für die Kinder.
56. Sealsfield, Ch., Mit Lasso und Kriegsflinte durch Texas. Verlag von Schaffstein, Köln. 1 Mk.
Eine in gutem Stil geschriebene, dabei spannende und freihändig belehrende Erzählung.
57. Spohr, Wilhelm, Die schönsten Märchen aus 1001 Nacht. 1. Band. Verlag von Schaffstein, Köln. 1 Mk.
Eine schöne Auswahl aus der orientalischen Märchenpracht, durch die sich den Kindern eine ganz neue, ihnen bisher völlig unbekante Welt auftut. Die Bearbeitung ist gut, sie wird namentlich in der Form der Rede der Originalausgabe nach Möglichkeit gerecht und enthält sich dabei mancher ermüdenden Weitschweifigkeit.
58. Stifter, Adalbert, Katzen Silber. Sonderabdruck aus „Bunte Steine“. Verlag des Lehrerhausvereins in Linz. 0,85 Mk. Illustriert.
Eine fesselnde Erzählung aus Oesterreichs Gebirgswelt.
59. Storm, Th., Pole Poppenspäler. Verlag von Westermann. 0,50 Mk.
Ein alter Drechslermeister erzählt seinem Lieblinge, einem Knaben der Nachbarschaft, die Geschichte seiner Liebe und Ehe mit dem lieblichen Töchterchen eines Poppenspielers. Eine vortreffliche, dabei sehr billige Jugendschrift.
60. Swift, Jonathan, Gullivers Reisen. Verlag von Schaffstein, Köln. 1 Mk.
Eine originelle Tendenzschrift gegen die Kleinlichkeit menschlichen Getriebes. Der Märchenstoff — Reise zu Riesen und Zwerge — eignet sich vorzüglich für Kinder. Die Bearbeitung des Schaffsteinschen Verlages ist gut. Das Buch kommt der Freude der älteren Kinder an fabelhaften Geschichten entgegen und regt sie zugleich zu manchen ernsthaften Betrachtungen politischer und gesellschaftlicher Art an, und zwar durchaus in fortschrittlicher Sinne.
61. Tiergeschichten. Verlag von Wunderlich, Leipzig. 0,60 Mk.
Die Sammlung enthält Geschichten von Marie v. Ebner-Eschenbach, Ahrenberg, Widmann, Björnson, Thompson und Kipling, in denen besonders von Tieren die Rede ist. Die geistigen und seelischen Fähigkeiten der Tiere werden mit feinem Verständnis und in literarisch wertvoller Form behandelt.
62. Wissner, Wilh., Wat Grotmoder vertelt. Verlag von Diederichs, Jena. 0,75 Mk.
Ostholsteinische Märchen und Erzählungen in plattdeutscher Mundart, einfach und sinnig erzählt; einige davon voll köstlichen Stimmungsgehaltes.

- Für die reifere Jugend.**
63. Adler, Emma, Feierabend. Ein Buch für die Jugend. Volksbuchhandlung (Ignaz Brand), Wien. 2 Mk.
Für die reifere Jugend und für Erwachsene geeignet. Für die jüngeren Kinder ist der Inhalt teilweise zu ernst und zu schwer.
64. Alexis, Willibald, Die Hosen des Herrn von Bredow. Verlag von Reclam, Leipzig, 1 Mk.; Verlag Deutsche Bücherei, Berlin, 1 Mk.; Bibl. Inst. 0,90 Mk.
Ein Roman aus dem Leben und Treiben des märkischen Adels um die Zeit der Reformation. Von kulturhistorischem Werte, aber auch wegen seines kräftigen Humors eine gute Lektüre für die reifere Jugend.
65. Bürger, G. A., Münchhausens Abenteuer. Verlag von Schaffstein, Köln. 1 Mk.
Eine schöne Ausgabe der amüsanten Geschichten des spassigen freiherrlichen Aufschneiders aus dem 18. Jahrhundert.
66. Cervantes, Don Quichote von La Mancha. Verlag von Schaffstein, Köln. 2 Mk.
Der berühmte Roman, den jeder kennen sollte, liegt hier in einer mit literarischem Takte vollzogenen gekürzten Ausgabe und in ansprechendem Gewande vor.
67. Chamisso, Adalbert von, Peter Schlemihls wundersame Geschichte. Verlag von Schaffstein, Köln. 1 Mk.
Das Märchen von dem Manne, der dem Teufel seinen Schatten gegen einen unerscöpflichen Geldbeutel verkauft, sich aber über die Massen unglücklich fühlt, als seine Mitmenschen seine Schattenlosigkeit bemerken. Für nachdenkliche Kinder besonders geeignet.
68. Dehmel, Paula, Das grüne Haus. Verlag von Schaffstein, Köln. 1 Mk.
Die Erzählungen — Eindrücke, von einer Dichterseele empfangen und in Märchengewand gekleidet — erinnern an die Andersen'schen Märchen und werden wie diese den Kindern Freude machen; aber das tiefere Verständnis der Geschichten wird erst den reiferen Kindern und den Erwachsenen aufgehen.
69. Deutsche Humoristen. 1. Band. Verlag der Deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung, Hamburg-Großborstel. 1 Mk.
Humoristische Geschichten von Peter Rosegger, Wilhelm Raabe, Fritz Reuter und Albert Roderich. Gute Unterhaltungslektüre. Ausstattung solide und schön.
70. Droste-Hülshoff, Annette, Die Judenbuche. Verlag von Schaffstein, Köln. 1 Mk.
Vorzügliche kulturhistorische Novelle.
71. Eyth, Max, Der blinde Passagier. Verlag der Deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung, Hamburg-Großborstel. 0,60 Mk.
Eine lustige Geschichte vom Deck eines Schiffes, das bei bösem Wetter nach England hinführt.
72. Geikie, Geologie. Verlag von Trübner, Straßburg. 0,80 Mk.
Die wichtigsten geologischen Bezeichnungen und die Art der Bildung einzelner Formen werden an passenden Beispielen behandelt.
73. Grillparzer und Stifter. Geschichten aus der Wienerstadt. Verlag von Schaffstein, Köln. 1 Mk.
Angenehme Unterhaltungslektüre.
74. Grimmelshausen, Simplicius Simplicissimus. Verlag von Schaffstein, Köln. 2 Mk.
Die kulturhistorisch und literarisch bededtsame und interessante Lebensbeschreibung „eines seltsamen Vaganten“ aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges. Ein für die reifere Jugend sehr empfehlenswertes Buch, das auch jeder Erwachsene kennen sollte.

75. Grottewitz, Kurt, Sonntage eines großstädtischen Arbeiters in der Natur. Mit einem Vorwort von Wilh. Bölsche. 1 Mk.
Schlichte, stimmungsvolle Naturschilderungen. Besonders für Kinder, bei denen der Sinn für die Natur schon stärker entwickelt ist, enthält das Buch mannigfaltige und wertvolle Anregungen. Ist auch eine gute Lektüre für die Erwachsenen.
76. Henningsen, J., Zwölf Erzählungen neuerer deutscher Dichter. Verlag von Spamer, Leipzig. 2,50 Mk.
Eine im allgemeinen wohlgeordnete Zusammenstellung von Erzählungen berühmter deutscher Dichter wie Hebbel, Fontane, Helene Böhmler, Ilse Frapan.
77. Henningsen, J., Deutsche Briefe. Verlag von Otto Spamer, Leipzig. 4,50 Mk.
Die Briefe oder Tagebücher bedeutender Menschen zu lesen, wird jedem, der die nötige Zeit darauf verwenden kann, ein sehr anziehendes und lehrreiches Studium sein. Die Auswahl hält sich ziemlich frei von „patriotischer“ Tendenz und berücksichtigt in erster Linie die wirklichen (geistigen) Grössen und Charaktere.
78. Mörike, Eduard, Ausgewählte Gedichte. Verlag von Schaffstein, Köln. 1 Mk.
Eine von der Freien Lehrervereinigung für Kunstpflege zu Berlin besorgte vortreffliche Auswahl aus der reichen Fülle Mörikescher Gedichte. Für Kinder geeignet, die Sinn für feine, stimmungsvolle Poesie haben.
79. Schillerbuch. Verlag der Deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung, Hamburg-Großborstel. 1 Mk.
Zur Schillerfeier 1905 zusammengestellt. Enthält ausser einer Lebensbeschreibung des Dichters das Lied von der Glocke, fünfzehn der besten Balladen Schillers und „Wilhelm Tell“.
80. Scott, W., Jvanhoe. Verlag von Reclam, Leipzig. 1,20 Mk.
Geschichtlicher Roman voll spannender Handlung.
81. Sohne, Heinrich, Der Bruderhof. Verlag von G. H. Meyer, Leipzig. 3 Mk.
Das Buch ist interessant und fesselnd geschrieben und nach Inhalt und Form als Unterhaltungslektüre für proletarische Kinder wohl zu empfehlen. Die Bauern reden und bewegen sich ohne romantischen Aufputz; die schweren Lasten und Aufgaben, unter denen die Bauern, besonders bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts zu leiden hatten, werden dem Leser klar und ungeschönt vor Augen geführt.
82. Der deutsche Spielmann. Eine Auswahl aus dem Schatz deutscher Dichtung für Jugend und Volk. Band II. (Wanderer). Verlag von Callwey, München. 1 Mk.
Der heranwachsenden Jugend, soweit sie Sinn für Poesie hat, kann die Lektüre des „Wanderer“ grossen Genuss bereiten. Das Buch enthält eine geschmackvolle Auswahl von Wanderliedern und Gesängen, die zum Teil von der Schulbank her den Kindern vertraut sind.
83. Der deutsche Spielmann. Eine Auswahl aus dem Schatz deutscher Dichtung für Jugend und Volk. Band III. (Wald). Verlag von Callwey, München 1903. Illustriert. 1 Mk.
Die Auswahl der Gedichte ist gut; obgleich sich alle nur auf einen Gegenstand, auf den Wald beziehen, wirkt ihr Lesen kaum einseitig. Wir finden manches sinnige Märlein für unsere Kleinen in Vers und Prosa, wir finden aber auch manch gutes Wort für die Erwachsenen. Die Ausstattung ist geschmackvoll.

Inhaltsübersicht zu No. 49.

Das Reichsvereinsgesetz. — Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1906. — Fachtechnische Rundschau: Neuheiten von Pape & Bergmann; Neuheiten von J. Lambert & Söhne. — Die neue Reichsvereinsgesetz-Vorlage. — Rundschau. — Bekanntmachungen. — Penultima: Das Gärtner-Gesinde.

Zum 1. Januar oder später, tüchtiger, zuverlässiger (686/49)

Gärtner,

im Obstbau und Baumschulfach erfahren, für mein Gut mit Baumschule gesucht. Nur Bewerber mit besten Zeugnissen, womöglich verheiratet, wollen sich melden.

H. Hartmann, Adolphshof bei Hämelerwald.

Friedrich Fischer, Berlin SO. 16, Bethanien-Ufer 8.

Bureau u. Lager in Schreibmaschinen, Vervielfältigungsapparaten nebst deren Zubehör, Kantor- u. Schreib- Utensilien, Schnellheftern, Zeitungsmappen (Selbstbinder), Kuvert mit u. ohne Druck in allen Grössen, Kopier-Einrichtungen, Heftmaschinen, Briefwagen, Geschäftsbüchern, Bureaumöbeln etc. Lieferant der Hauptgeschäftsstelle des A. D. G.-V. u. fast sämtl. Gewerkschaften, Krankenkassen usw. [408/52]

Achtung! Privatgärtner! Weinsteckholz!

Jeden Posten wilden Weinsteckholz kauft u. bittet um Angeb. mit Preis. Emil Woldt, Haidewaldau, Ob. Lausitz.

Glas-Christbaumschmuck



gut verpackt, versende Prachtsortimente in nur feinst. Ausführung. Sort. I über 300 St. ff. Panorama u. Eiskugeln Schneehallen, Trompeten, Vögel, Küt. Glocken, Tannenzapf., naturgetreue Früchte, Lampions mit Beleuchtungskörpern usw. zu billigen Preise von 5 Mk. (Nachnahme 5,30 Mk.) Sort. II, 115 St. gr. Sachen z. selben Preise v. 5 Mk. (Nachnahme 5,30 Mk.) Gratis füge jedem Sort. bei: unübertroffene Neuheit Blumen aus Glas, Rosen und Lilien, grosse Pyramiden mit Figur und Lametta. [680/50]

Max Heumann, Lauscha S.-M. Fabrikation und Versand. No. 6 Für Händler extra Sort. von 8 Mk. an und höher.

Kaufgesuche!

Frische grüne Treibhaus-Orangen sucht J. Theod. Werner, Hofl., Hannover.

E. K.

(316 h)

Zweijährige Garantie. — Umtausch gestattet. — Reparaturen (auch an fremden Uhren) billig und zuverlässig.

Eug. Karecker, Lindau i. Bodensee 288

Herstellung von Uhren und Versand. Chronographen.

Kaufen Sie keinen Wecker ohne meinen reichhaltigen Katalog mit überraschenden Neuheiten geprüft zu haben! **Repetierwecker** (9 mal wöchentlich) M. 3,75; **Zweiglocken-Wecker** (sehr laut) M. 4,20; **Einglockenwecker, gute Qual.**, M. 2,40; desgl. m. Ia. Schallanker M. 3.—; mit Kalenderwerk M. 4,75; m. Musik M. 5,75. — **Regulateure**, Nussbaum poliert, 70 cm, Schlagswerk, von M. 8.—. **Kuckuckuhren** von M. 8.— an. **Reichhaltig illustrierter Katalog** über alle Arten Stand- u. Hängewecker, Zimmerruhren, Gold- u. Silberwaren, Ketten, Messer, Feldstecher etc. **gratis!**

Zu verpachten in der Nähe von Metz.

Schönes Obst- und Weingut mit circa drei Morgen Gartenland, ganz eingeschlossen, mehrere hundert Obstbäume, nur Edelobst, Spalier- und Kordonpflanzungen, Hühnerhaus mit grossem Laufzwinger, Bienenhaus mit Einrichtung, zwei heizbare Gewächshäuser, Mistbeete, Spargelanlagen, Kellereien, Kelterei- und Brennerei-Einrichtung, Stallung, Pumpen mit Sprengvorrichtung u. s. w. ab 1. Jan. od. 1. April 1908 für längere Jahre zu verpachten.

Durch die Nähe der Stadt Metz und den leichten Absatz der Produkte daselbst, wäre einem jungen, tüchtigen und fleissigen Gärtner-Ehepaar Gelegenheit geboten, sich hier ohne grosse Mittel eine sichere einträgliche Existenz zu gründen. Späterer Verkauf kann notariell zugesichert werden. Alles Nähere durch den Besitzer. Anfragen unter H. 591 an Haasenstejn & Vogler A.-G., Metz. (694)

★ ★ Anzeigen-Teil. ★ ★

Die viermal gespaltene Petitzelle oder deren Raum kostet 25 Pfg.

Schluss der Anzeigen-Annahme: Dienstags früh.

Für den Anzeigenteil übernimmt die Redaktion nur die gesetzliche Verantwortung.

Bei Bestellungen berufe man sich stets auf diese Zeitung.

Gehilfen,

die gesicherte Lebensstellung und zeitgemässe, alle Zweige der Gärtnerei umfassende gründliche (612 bw. 1) wissenschaftliche Fach-Ausbildung erstreben, finden zum nächst. Kursus Aufnahme unter günstigen Bedingungen an der Thüringischen Gärtner-Lehranstalt Köstritz, der stärkst besuchten höheren Fachschule für Gärtner. I. Kursus für Gehilfen. II. Kursus für Berechtig. z. 1jähr. freiwilligen Dienst. III. Kursus f. Gartenarchitekten und Landschaftsgärtner. IV. Kursus f. Obstbautechniker. Prospekt u. Auskunft kostenfrei durch Direktor Dr. H. Settegast.

S. Kunde & Sohn Dresden-A. 38 Aipsdorferstr. 106. Prachtige Weihnachtsgeschenke! Jedes unserer Werkzeuge trägt diesen Stempel. Für jedes Stück leisten wir volle Garantie. Überaus dauerhaft und schön gearbeitete Werkzeug-Taschen. Preis für 1 Tasche wie Abb. mit 1 m langem Leibriemen und Werkzeug in nur bekanntester Qualität: M. 12,50, 14,50, 16,50, 17,50, 19,00 oder nach beliebig anderer Auswahl lt. Katalog. Mit besonders langem Leibriemen 20 Pf. mehr, ohne Leibriemen (z. Anknöpfen) M. 1,20 weniger. Als prächtige Weihnachtsgeschenke eignen sich auch vorzüglich unsere für den praktischen gärtnerischen Gebrauch konstruierten feinen und qualitativ erstklassigen Taschenmesser, ferner Rasiermesser (in eigener Hohlschleiferei hergestellt) nebst Zubehör etc. etc. Aufträge von 12 M. an franko Post.

Reichhaltiger Katalog kostenlos zu Diensten.

Weihnachten 1907! Verlangen Sie unseren grossen, reich illustr. ca. 240 Seit. starken Weihnachts-Katalog, denn dieser bringt in Geschenkartikeln eine aussergewöhnlich grosse Auswahl u. wird Jedermann sofort umsonst, portofrei ohne Kaufzwang zugesandt. Nur beste Qualitätsware zu wirklich billigen Preisen. Deutsche Waffen- und Fahrrad-Fabriken. Abt. Sport- und Geschenkartikel Kreiensen 439

Hübsch und Reich in Ausstattung! Unerreicht in Qualität! niedrig in Preis! Sind unsere weltberühmten, vielfach prämierten Kreiensen-Nähmaschinen. 6 Jahre Garantie für Material und saubere Arbeit. Wir bieten Ihnen beim Einkauf die größten Vorteile. Deutsche Waffen- u. Fahrrad-Fabriken Kreiensen 439 Abteilung Nähmaschinen. Verlangen Sie bitte unseren Hauptkatalog, derselbe wird Ihnen sofort gratis, franko und ohne Kaufzwang zugesandt

Gärtnerei. Ein Garten, 5/4 Acker, 3/4 Acker Land, gr. Wohn. u. nöt. Stall. Obst- u. Beerenzucht, 15 Min. von Universitätsstadt entf., am Wasser geleg., vorzügl. zur Anlage einer Gärtnerei, Gemüsen- u. Blumenzwecke geeignet, per 1. 4. 08 sehr billig zu verpachtet. (687/49) Adr. u. „Jena 10“ a. d. Exp. d. Bl.



Für die gesamte Gärtnerwelt zur allgemeinen Kenntnisnahme! Für Prinzipale, Obergärtner, Gehilfen, Gartenbesitzer u. s. w. ! Verlangen Sie beim Einkauf von Handwerkszeug nur solche aus der Gartenwerkzeugfabrik von Oskar Butter, Bautzen 25. Ein Probeauftrag wird Sie überzeugen, dass die Qualität handliche Formen und Schnitthaltigkeit jedes andere Fabrikat übertrifft. Für jedes Stück leistet die Fabrik volle Garantie. Die Butter'schen Werkzeuge erhalten Sie in fast jeder Samen- und Werkzeughandlung, wenn nicht, dann direkt von der Fabrik. Zahlreiche Anerkennungs-schreiben beweisen, dass sich auch diese Fabrikate eines guten Rufes und allgemeiner Beliebtheit erfreuen. Machen Sie einen Versuch. Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste haben Sie die beste Gelegenheit. Illustrierte Kataloge stehen zu Diensten. (695)

Table with 3 columns: Location, Name of establishment, and details. Includes entries for Barmen, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Eschersheim, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Leipzig, Lübeck, München, Nieder-Schönhausen, Pankow bei Berlin, Rendsburg, and Welschdorf.